

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1516

vom 02. November 2010

Gemeinde Blauen, Quartierplanvorschriften "Kirchägerten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Blauen hat am 21. April 2010 die Quartierplanvorschriften "Kirchägerten", die Mutation Kirchägerten zum Zonenplan Siedlung und die Mutation Kirchägerten zum Strassennetzplan Siedlung beschlossen. Die Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Erschliessung und Freiräume
- Nr. 2 Schnitte und Fassaden

Die Quartierplanung umfasst die Parzelle Nr. 1640 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 1497 mit einer Gesamtfläche von 5237 m². Als zulässige Nutzung sind das bereits bestehende Gebäude mit zusätzlichen Bereichen für bauliche Erweiterungen festgelegt. Ein Nutzungsschema im Plan Nr. 1 legt die zulässigen Nutzungen und deren Positionierung fest.

Die bisherige Nutzung des Quartierplan-Areals ist in der Überbauungsordnung Nr. 205 "Areal Schweizer Baudokumentation" geregelt, welche durch die vorliegenden Quartierplanvorschriften ersetzt wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird gleichzeitig der Zonenplan Siedlung und der Strassennetzplan Siedlung mutiert.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 unterbreitet der Gemeinderat Blauen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung von Quartierplanungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. Da die Überbauung des Quartierplanareals weitgehend bestehend ist, wurde darauf verzichtet, dieses Gremium beizuziehen.

2. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 7. Dezember 2009 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung in den massgeblichen Punkten berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

3. Am 20. September 2010 ist der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht worden. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Blauen am 21. April 2010 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Kirchägerten" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 75/QP/2/0 (Quartierpläne Nr. 1-2), 75/QR/2/0 (Quartierplan-Reglement), 75/ZPS/2/2 (Mutation Kirchägerten zum Zonenplan Siedlung) und 75/SPS/1/2 (Mutation Kirchägerten zum Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird UeO2 (Überbauungsordnung Nr. 205 "Areal Schweizer Baudokumentation", bestehend aus Überbauungsplan mit Zonenplanänderung und Überbauungsvorschriften) aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- Raumplanung Holzemer GmbH, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin